

Kulturforum St. Michael Lingen (Ems) e.V.

Satzung

in der Fassung der Gründungsversammlung vom 20. August 2003

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturforum St. Michael Lingen (Ems) e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lingen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Bereitstellung der St. Michaelskirche in Lingen, Stadtteil Reuschberge, nach ihrer Auffassung als Gottesdienstraum für kulturelle Veranstaltungen. Dabei sollen solche Veranstaltungen besondere Berücksichtigung finden, die der Völkerverständigung und dem interkulturellen Austausch dienen. Ein gleiches gilt für Veranstaltungen nicht-professioneller Akteure sowie von Kinder- und Jugendgruppen. Der Verein kann auch selbst als Veranstalter auftreten oder kulturelle Veranstaltungen an anderen Orten fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen, die im Zwecke des Vereins gemacht werden, ist zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

4. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung und wird durch schriftliche Erklärung des Vorstands wirksam.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresplanung
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Verfahren zur Prüfung der Jahresrechnung
 - f) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung, soweit diese nichts anderes beschließt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollanten und unterschreibt mit diesem die Niederschrift.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Dauer seiner

Amtszeit durch Zuwahl aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben gewählte Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder wählen eine Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins unter Wahrung der Befugnisse der Mitgliederversammlung, die er vorbereitet.
5. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 8

Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen ist. Sollte die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer sein als 2/3 der Mitgliedschaft, kann die Auflösung in einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Landkreis Emsland, die es ausschließlich zu Förderung kultureller Aktivitäten verwenden darf.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Lingen, den 20. August 2003